

## BGE 46 I 143

Bundesgericht (BGE), 1903-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_46\\_I\\_143](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_I_143)

FR: ATF 46 I 143

IT: DTF 46 I 143

### Volltext

142 Staatsrecht. also auf Gründe, die nach Art. 45 BV zum Entzug der Niederlassung nicht berechtigen. Früher war in der Praxis der Bundesbehörden allerdings angenommen worden, dass unsittlicher Lebenswandel in Verbindung mit Bestrafungen unter Umständen einen Entziehungs- grund bilde; diese Praxis hat aber das Bundesgericht seit dem Urteil i. S. Zeier gegen Luzern vom 13. Mai 1903 (AS 29 I S. 150) aufgegeben (vgl. auch AS 30 I S. 35, 36 I S. 570). Dass § 26 litt. c des thurg. Niederlassungsgesetzes den Entzug der Niederlassung wegen notorisch unsittlichen Lebenswandels vorsieht, kann den angefochtenen Entscheidung nicht rechtfertigen; denn diese Bestimmung ist nach Art. 2 Üb.- Best. z. BV nicht mehr anwendbar, soweit sie im Widerspruch mit Art. 45 BV steht. Der Entscheidung des Regierungsrates muss daher aufgehoben werden. Demnach erkennt das Bundesgericht : Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 6. März 1920 aufgehoben. V. DOPPELBESTEUERUNG DOUBLE IMPOSITION Vgl. Nr. 15. - Voir n° 15. Gerichtsstand. N° ~1. VI. GERICHTSSTAND FOR 21. ITrte11 Tom 'T, !ebruar 19~O i. S. Staat lern gegen Apptll&tionshof Dem. Kh~ge eines ~emischen Beamten ::;egen den Staat auf Ver- gütung eines angeblich ohne rechtliche Grundlage an der Besoldung gemachten Abzuges. Die Bejahung der Kompetenz des Zivilrichters verstösst nicht gegen Art. 4 und 58 BV. WiJlkürliche Auslegung des kantonalen Prozessgesetzes er- blickt darin. dass der Streit vor das Gewerbegericht statt vor die ordentlichen Zivilgerichte verwiesen wird. A. - W. Wüthrich in Biel war vom Mai 1914 bis April 1918 als Lehrer an der staatlichen Knabenerziehungs- anstalt in Erlach angestellt. Für die Zeit, während deren er sich im militärischen Aktivdienste befand, wurden ihm jeweilen die im Beschlusse des bernischen Regie-, rungsrats vom 13. Oktober 1914 vorgesehenen Besol- dungsabzüge gemacht. Im Jahre 1919 strengte Wüthrich ,gegen den Staat Bern vor dem Gewerbegerichte der Stadt Biel eine Klage auf Nachzahlung jener nach seiner Ansicht ohne rechtliche Grundlage zurückgehaltenen Teile der vollen Besoldung an. Der Vertreter des Staates be- stritt die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts. Dieses erklärte sich jedoch für zuständig. Einen dagegen gerichteten Rekurs wies der Appellationshof des Kantons Bern I. Zivilkammer am 4. Oktober 1919 mit der Begründung ab : nach der Praxis des Bundesgerichts habe der Besoldungsanspruch des Beamten zivilrechtlichen Charakter, sodass die Kompetenz der Zivilgerichte an sich gegeben sei. Treffe jene Prämisse zu, so sei aber auch der Staat 11 Arbeitgeber» im Sinne der organisa- 144 Staatsrecht. torisch~n B~timmungen über die Gewerbegerichte, so- dass die Emr~de, er unterstehe mangels jener Eigen- s~haft ~er JudIkatur der letzteren nicht, dahinfalle. Was die weitere Einwendung betreffe, Beamte, insbesondere Lehrer seien keine «Arbeiter») im Sinne jener Vorschrif- ten, so sei allerdings im früheren Gewerbegerichtsdekrete von 1894 be~ .. in dem ihm zu Grunde liegenden § 386 der alten . Zivilproze:'sordnung die Zuständigkeit der Gewerb~enchte an die Bedingungen geknüpft gewesen, dass es Sich um Ansprüche aus Lehr-, Dienst- oder Werk- vertrag auf dem G e b i

et des Fabrikbetriebs der des Handwerks handle. Diese Einschränkung sei dann aber bei der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes fallen gelassen worden, sodass nunmehr der Beurteilung der Gewerbegerichte alle Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern a?s Lehr-, Dienst- und Werkverträgen unterliegen, mit Ausnahme der häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter (Art. 54 des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1909 und § 1 des grossrätlichen Ausführungsdekretes vom 22. März 1910). Die Vorschrift des Gewerbegerichtsreglementes der Stadt Biel welche unter die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstellten Berufe in Gruppe VIII auch die Gemeinde- und Staatsbeamten einreihet, enthalte demnach nichts dem Gesetze Zuwiderlaufendes. B. - Gegen diesen Entscheid des Appellationshofes hat der Regierungsrat des Kantons Bern namens des Staates unter Berufung auf Art. 75 KV (Gewährleistung des ordentlichen Richters) und Art. 4 BV beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrag, der Entscheid sei gänzlich, d. h. in bezug auf die dann entfallene Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Entscheidung der Streitsache überhaupt eventuell wenigstens insofern aufzuheben, als er die Zuständigkeit des Gewerbegerichts an Stelle des ordentlichen Zivilrichters anerkenne. Zur Begründung des Hauptantrages Gerichtsstand. N° 21. 145 wird geltend gemacht, dass das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Beamten nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichts an sich dem öffentlichen Rechte angehöre. Der bisher gemachte Versuch, davon den Besoldungsanspruch als besondere privatrechtliche Folge des Anstellungsaktes auszuscheiden, sei logisch nicht haltbar und willkürlich. Sei das Beamtenverhältnis als solches ein öffentlichrechtliches, so könnten auch die daraus entspringenden Rechte und Verpflichtungen nur solche des öffentlichen Rechtes sein, was denn auch die letzten Entwürfe zu einem Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit nunmehr dadurch anerkennen, dass sie für vennögensrechtliche Ansprüche, welche von einem Beamten gegen den Bund erhoben werden, das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (mit Ausschluss des Bundesgerichts als Zivilgerichts) für zuständig erklärten. Durch die Vorladung vor den Zivilrichter werde demnach der Staat Bern seinem ordentlichen Richter, nämlich den Verwaltungsjustizbehörden, entzogen. Die Begründung des eventuellen Beschwerdeantrages (Verneinung der Zuständigkeit des Gewerbegerichts an Stelle der ordentlichen Zivilgerichte) ist, soweit nötig, aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich. C. - Der Appellationshof des Kantons Bern I. Zivilkammer und der Rekursbehold'agte Wüthrich haben auf eigenen Bemerkungen verzichtet. D. - Der im angefochtenen Entscheide des Appellationshofes angezogene Art. 54 des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 lautet: «Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche in eigenem Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art, sofern der Streitwert nicht über 1000 Fr. beträgt. Die Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits fallen unter die Anwendung des Gesetzes über die Gewerbegerichte, wenn der Streitwert bis zu dem Betrag, bis zu dem die Gewerbegerichte zu urteilen befugt sind, auf 800 Fr.» festgesetzt wurde. Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgte nach Art. 17



~IMQU\m~ll :t\Wt GrundsWc1Jsert~ vQ~ ~ Fr. v~~ag1;. ~ill~ 4U~ll von d~ll  
Scllw(Üz~riscp~n :aU1ul~sq~n~ ßrhollt;p~ :J!!m- sprache wqrd~ von q~r  
Gem~{ 1des~ueqlllH\~jQ~\Qq ab,gewi~~n. In qer ~p d~nm :Q~cb~q all .4ftp . ~  
giel1ng&~~t des K~ntQn~ ~a!iell@ll4 ~~l.tte~~ß: g~ schwerde beritd~{1 ~.~h 4i~  
Schw~~elÜc4ep' ~p'p.4~lJ~lm~ll tlu~h auf 1\rt. lQ d.~ ftqclc~au.fsgesetzes "<tm ll!  
g,tQq.-r

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.